

Professor Dr. Peter Krebs

Fall 3: Der Softwarekauf im Internet

Der 16-jährige M möchte elektronische Musikstücke produzieren. Zu diesem Zweck beschließt er, die notwendige Software zu erwerben. In einer Computerzeitschrift entdeckt er ein „Angebot“ der A-GmbH, welches ihm zusagt. Als er auch auf der Homepage der A-GmbH das betreffende Angebot entdeckt, füllt er online ein entsprechendes Bestellformular aus, welches keine Angaben zum Geburtsdatum verlangt.

Nach 5 Tagen wird die Software geliefert. M ist begeistert, vergisst jedoch, obwohl er die entsprechenden Mittel von seinem Taschengeld zusammengespart hat, die Rechnung zu begleichen. Als die A-GmbH nach weiteren 14 Tagen, die Begleichung der Rechnung mahnt, erfahren auch die Eltern, dass M ein Softwareprogramm für 250,-- € bestellt hat, und verweigern die Genehmigung.

Hat die A-GmbH gegen M einen Zahlungsanspruch in Höhe von 250,--€?

Gutachten zu Fall 3:

Die A-GmbH könnte gegen M einen Anspruch auf Zahlung von 250,-- € aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis haben.

[Hinweis: Vorliegend geht aus dem Sachverhalt nicht klar hervor, was für ein Vertragstyp vereinbart worden ist. So könnte es sich hier etwa um einen Lizenzvertrag (§ 311 Abs. 1 BGB) handeln. Dies erscheint allerdings nicht so nahe liegend, wenn man bedenkt, dass bei einem Lizenzvertrag typischerweise wiederkehrende Leistungen zu erbringen sind. Regelmäßig handelt es sich bei einem Lizenzvertrag um ein Dauerschuldverhältnis. Daher liegt es hier näher von einem Rechtskauf (§ 433 BGB i.V.m. § 453 Abs. 1 BGB) auszugehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Standardsoftware verkauft wird. Schließlich könnte hier aber auch ein sog. typengemischter Vertrag vorliegen. Bei solchen Zweifeln bietet es sich an, als Anspruchsgrundlage den jeweiligen Vertrag zu benennen. Obwohl die Definitionsnormen der einzelnen Typenverträge oft wie Anspruchsgrundlagen zitiert werden (hier etwa der Zahlungsanspruch aus § 433 Abs. 2 BGB), ist doch zu beachten, dass die Parteivereinbarung logischen Vorrang genießt, so dass sich der Zahlungsanspruch dementsprechend „primär“ aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergibt.]

I. Vorliegen eines Vertragsverhältnisses

Dies setzt voraus, dass zwischen den Parteien ein Vertragsverhältnis vorliegt, aus dem sich die Zahlungsverpflichtung des M ergibt. Der Vertrag ist ein Rechtsgeschäft, das aus inhaltlich übereinstimmenden, mit Bezug aufeinander abgegebenen Willenserklärungen von mindestens zwei Personen besteht. Dabei wird die zeitlich früher abgegebene Willenserklärung Antrag und die später darauf folgende Annahme genannt.

1. Vorliegen eines Angebots

Vorliegend könnte die Anzeige in der Computerzeitschrift ein Angebot seitens der A-GmbH darstellen. Das Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die dem anderen ein Vertragsschluss so angetragen wird, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Einverständnis abhängt. Wie bei jeder Willenserklärung muss das Angebot den Willen zu einer rechtlichen Bindung zum Ausdruck bringen. Dies ist hier jedoch zweifelhaft. Vorliegend wurde das betreffende Softwareprogramm in einer Zeitschrift angeboten. Gingen man davon aus, dass bereits dieses Inserat mit entsprechendem Rechtsbindungswillen erfolgt ist, so könnte dieses Angebot hypothetisch von einer unbestimmten Anzahl von Personen angenommen werden mit der Folge, dass der „Anbietende“ sämtliche Ansprüche auf Lieferung erfüllen müsste. Die Folge dieser Konstruktion wäre, dass kaum ein Kaufmann etwas zum Kauf „bereitstellen“ würde. Darüber hinaus könnten dem Anbietenden zahlungsunfähige Partner gegenüberstehen oder er wäre an einem falsch ausgezeichneten Preis gebunden. Um diese Folgen zu vermeiden, ist man sich einig, dass das „Anbieten“ von Waren und Dienstleistungen in Versandkatalogen, Zeitungsinseraten, Prospekten, Schaufenstern, Speisekarten etc. für den Adressaten erkennbar

ohne entsprechenden Rechtsbindungswillen erfolgt und vielmehr als Aufforderung zu verstehen ist, ein Angebot zu einem entsprechenden Vertragsschluss zu machen (sog. invitatio ad offerendum).

Weiterhin könnte hier in der Anzeige auf der Homepage der A-GmbH ein Angebot erblickt werden. Jedoch wird man auch bei einer Anzeige auf der Homepage von einer invitatio ad offerendum ausgehen, so dass auch hier mangels eines entsprechenden Rechtsbindungswillens kein wirksames Angebot vorliegt.

Schließlich könnte das durch M ausgefüllte Bestellformular ein Angebot darstellen. Die Bestellung des M erfolgte mit entsprechendem Rechtsbindungswillen, so dass eine wirksame Willenserklärung vorliegt. Auch von einer inhaltlichen Bestimmtheit des Angebots wird man hier angesichts der Tatsache, dass die Bestellung mittels eines Bestellformulars erfolgt ist, ausgehen können. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte im Sachverhalt ist des Weiteren davon auszugehen, dass sowohl eine wirksame Abgabe, als auch ein wirksamer Zugang dieser Willenserklärung vorliegt.

2. Vorliegen einer Annahme

Dieses Angebot des M müsste die A-GmbH wirksam angenommen haben. Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Antragsempfänger dem Antragenden sein Einverständnis mit dem angebotenen Vertragsschluss zu verstehen gibt. In Anbetracht der Tatsache, dass die A-GmbH dem M das gewünschte Programm zusendet, ist davon auszugehen, dass eine Annahmeerklärung zumindest konkludent erfolgt ist. Zum Wirksamwerden einer Annahmeerklärung bedarf es jedoch wie bei allen empfangsbedürftigen Willenserklärungen üblich einer Abgabe und eines Zugangs. Eine Annahmeerklärung ist dem M nicht zugegangen. Auch die Zusendung der Ware als solche wird man schwerlich als konkludente Annahmeerklärung bewerten können. Insbesondere bei längeren Transportwegen und somit längeren Lieferzeiten im Versandhandel wird man im Hinblick auf § 147 Abs. 2 BGB nicht von einer konkludenten Annahmeerklärung durch Versendung ausgehen können. Dies ist jedoch auch nicht nötig, da hier § 151 BGB einschlägig ist. Nach § 151 S. 1 BGB kommt ein Vertrag durch die Annahme des Angebots zustande, ohne dass die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 151 S. 1 BGB ist, dass entweder eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragenden auf diese verzichtet hat. Ein Verzicht liegt hier nicht vor; allerdings entspricht es der Verkehrssitte im Versandhandel, dass typischerweise auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet wird. Mithin liegt hier eine wirksame Annahme des Angebots durch die A-GmbH vor.

[Hinweis: Zu beachten ist, dass § 151 BGB nicht die Annahme selbst überflüssig macht, sondern nur deren Zugang beim Antragenden. Es muss also auch bei § 151 BGB eine nach außen kundgetane Annahmeerklärung vorliegen.]

II. Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses

Fraglich ist jedoch, ob dieses Vertragsverhältnis wirksam ist. Zweifel könnten sich daraus ergeben, dass M 16 Jahre alt ist. Als 16 – jähriger ist M nach §§ 106, 2 BGB in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt. Gemäß § 107 BGB bedarf der beschränkt Geschäftsfähige zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Eine solche Einwilligung der Eltern des M als gesetzliche Vertreter im Sinne der §§ 1626 Abs. 1, 1629 BGB liegt hier nicht vor. Auch ein lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft liegt hier nicht vor.

Hier könnte jedoch § 110 BGB einschlägig sein mit der Folge, dass das vorliegende Rechtsgeschäft von dem Einwilligungsvorbehalt des § 107 BGB befreit ist. Nach § 110 BGB muss die vertragsgemäße Leistung bewirkt sein, d.h. dass der Minderjährige die gesamte Leistung tatsächlich im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB erbracht haben muss. Dies ist hier nicht geschehen. Obwohl M über ein „Taschengeld“- Volumen von (mehr als) 250,-- € verfügte, vergaß er, die Rechnung zu begleichen. Mithin ist § 110 BGB hier nicht einschlägig.

Da hier weder ein lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft, noch ein Sonderfall im Sinne der §§ 110, 112, 113, noch eine Einwilligung seitens der Eltern des M vorlag, war das Geschäft gemäß § 108 Abs. 1 BGB zunächst schwebend unwirksam. Indem die Eltern des M die Genehmigung verweigert haben, ist das Rechtsgeschäft endgültig unwirksam geworden.

Vorliegend ist das Vertragsverhältnis zwischen M und der A-GmbH nicht wirksam.

Ergebnis:

Die A-GmbH hat gegen M keinen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 250,-- € aus dem benannten Vertragsverhältnis.

[Hinweis: Interessant ist die Frage, ob die A-GmbH das Software-Programm zurückverlangen kann. Geht man davon aus, dass hier ein Fall des § 241a Abs. 1 BGB vorliegt, wäre ein solcher Anspruch ausgeschlossen. Obwohl die vorliegende Fallkonstruktion unter den Wortlaut des § 241a Abs. 1 BGB („...unbestellt.“) fällt, nimmt die h.M. zurecht an, dass bei lediglich rechtsgeschäftlichen Wirksamkeitshindernissen wie etwa der fehlende Geschäftsfähigkeit der Anwendungsbereich des § 241a BGB nicht eröffnet ist. Denn in einer solchen Konstellation liegt bereits keine wettbewerbswidrige Absatzmethode vor.]